Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke im Erfurter Stadtrat Frau Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Peterbach - Urbach - Linderbach , DS 1616/23, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage vom 01.07.2023 in der Drucksache 1616/23 "Peterbach - Urbach – Linderbach" beantworte ich wie folgt:

 Sind der Stadtverwaltung die oben beschriebenen Umstände bekannt, wenn ja, welche Maßnahmen wurden seit 2014 unternommen, um das Risiko "Hochwasser" zu minimieren?

Der Stadtverwaltung sind die beschriebenen Umstände "Hochwassergefahren im Einzugsgebiet des Linderbachs", "Beschwerden über mangelnde Gewässerunterhaltung" und "Hydraulischer Engpass am Zusammenfluss von Peterbach und Urbach in Linderbach bzw. an der Furt in Linderbach" bekannt.

Die extremen Starkregenereignisse im April 2013 vor allem aber im Juni 2013 und im September 2014 gaben den Anlass für die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet des Linderbachs (*kurz*: HWSK-Linderbach), wie es von der Firma FUGRO Consult GmbH in 2015 erstellt und mit der Drucksache 2879/15 am 15.06.2016 im Stadtrat beschlossen wurde. Das HWSK-Linderbach beschreibt die Hochwassergefahren detailliert und schlägt konkrete bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Schadenspotentialen vor. Es ist bis heute die wesentliche Arbeitsgrundlage für die Stadtverwaltung im Hinblick der Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen.

Gemäß der Vorzugsvariante (Variante 4) im HWSK-Linderbach sollen insgesamt 19 bauliche Maßnahmen mit dem Schutzziel HQ100 im Einzugsgebiet des Linderbachs umgesetzt werden. Tatsächlich umgesetzt wurden bislang jedoch nur zwei Maßnahmen, und zwar M012-b (Rückbau der Brücke "Zur Trolle" im OT Büßleben) sowie M014 (Beseitigung der Gerinneeinengung an der Furt "Im Großen Garten" im OT Linderbach). Alle anderen Maßnahmen befinden sich noch in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Zum Stand der Umsetzung des HWSK-Linderbach wird regelmäßig in den Aus-

Seite 1 von 4

Recyclingpapier

schüssen berichtet (vgl. Festlegung in Drucksache ((DS) 0594/22). Anfragen nach § 9 Abs. 2 GeschO zum Thema werden regelmäßig gestellt und beantwortet (vgl. z. B. DS 1529/21, 1721/21, 1977/21, DS 1978/21, DS 1978/21, DS 1991/21, 2477/21, 0011/22, 0593/22, 1051/22). Darüber hinaus wurden und werden betroffene Orteilbürgermeister und Ortsteilräte sowie die "Bürgerinitiative der Ortsteile im Osten von Erfurt zum Hochwasserschutz" nach Bedarf zum Stand der Dinge informiert.

Eine wesentliche Ursache für die verzögerte Maßnahmenumsetzung war und ist der Personalmangel sowohl bei der Stadtverwaltung selbst als auch dem Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme, dem diese Aufgabe bislang nicht übertragen werden konnte und auch in absehbarer Zeit – zumindest nicht vor 2026 – übertragen werden kann. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die Landeshauptstadt seit längerem darum, eigene Stellen in der Verwaltung für den Hochwasser- und Gewässerschutz zu besetzen. Nach vielen erfolglosen Versuchen wurden die Stellenbeschreibungen nochmals überarbeitet und die neuerliche Ausschreibung ist in der 34. Kalenderwoche erfolgt. Wir sind daher zuversichtlich, dass die Stellen nun deutlich attraktiver sind und somit noch in diesem Jahr zwei Personalstellen besetzt werden können.

In Erinnerung möchte ich in diesem Zusammenhang rufen, dass der bauliche Hochwasserschutz eine wichtige, aber eben nicht einzige Komponente ist, um Hochwassergefahren vorzubeugen bzw. diese zu minimieren. Zum einen bieten die baulichen Anlagen nur begrenzten Schutz, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen nur auf Ereignisse einer bestimmten Wiederkehrhäufigkeit bemessen werden. In der Regel liegt ihrer Bemessung ein Hochwasser zugrunde, welches im statistischen Mittel mindestens einmal in hundert Jahren auftritt; ein sogenanntes hundertjähriges Hochwasser (HQ100). Vor selteneren und somit extremeren Ereignissen, wie z. B. dem HQ1.000 im September 2014 am Zusammenfluss von Urbach und Peterbach (vgl. HWSK Linderbach, S. 114) können bauliche Anlagen somit keinen Schutz bieten. Zum andern besteht immer die Möglichkeit, dass die baulichen Anlagen z. B. aufgrund von Störungen bzw. Überlastung plötzlich versagen. Speziell bei Hochwasserschutzdeichen und –mauern darf die daraus resultierende zusätzliche Gefährdung der zu schützenden – aber fälschlicherweise in Sicherheit geglaubten – Bereiche nicht unterschätzt werden.

Eben weil die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen nur bedingt schützen können und zudem i. d. R. sehr teuer bei Investition und Unterhalt sind, kommt der nicht-technischen Hochwasservorsorge eine große Bedeutung zu. Diesbezüglich sei auf das Audit "Hochwasser – wie gut sind wir vorbereitet?" hingewiesen, mit dem die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) der Landeshauptstadt Erfurt ein objektives Zeugnis darüber ausstellte, wie sie im Bereich der nicht-technischen Hochwasservorsorge aufgestellt ist bzw. an welchen Stellen der Vorsorgestatus verbesserungswürdig ist.

Im Ergebnis des umfangreichen Beteiligungsprozesses wurde die "Agenda zur Verbesserung der nicht-technischen Hochwasservorsorge von Erfurt" (VH 04/18) entwickelt, die 33 Vorhaben umfasst und der Stadtverwaltung als Arbeitsgrundlage dient. Alle Vorhaben sind in Bearbeitung, viele bereits umgesetzt. Beispielweise sind die Übersichtskarten zur Überflutungsgefährdung durch Starkregen für das gesamte Stadtgebiet (Vorhaben Nr. 1) im Geoportal veröffentlicht und mit der erst kürzlich erfolgten Überarbeitung des städtischen Internetauftritts (Vorhaben Nr. 21) nun noch einfacher aufzufinden, siehe www.erfurt.de/ef144727.

2. Wäre aus Sicht der Verwaltung eine Flussbettreinigung der Gewässer Peterbach, Urbach und Linderbach sinnvoll und machbar, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Der Begriff "Flussbettreinigung" ist nicht zeitgemäß und auch irreführend. Denn er suggeriert, dass das Gewässerbett von Flüssen und Bäche frei von Sedimenten gehalten werden sollten, die sich hier natürlich ablagern. Dies stünde im Widerspruch zum Ziel der Gewässerunterhaltung, welche die natürliche Entwicklung der Gewässer fördern soll. Insofern ist eine "Flussbettreinigung" weder sinnvoll noch rechtlich machbar.

Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, der Gewässerböschung und die Gewährleistung der Verkehrssicherung haben jedoch im Rahmen der "intensiven" Gewässerunterhaltung große Bedeutung. Insofern kann die Beräumung der Gewässersohle und somit die "teilweise oder sogar vollständige Beräumung der Gewässersohle von Sedimenten" in begründeten Fällen eine sinnvolle Maßnahme sein, die sich dann in den Gewässerunterhaltungsplänen wiederfindet.

Bzgl. Aufgaben, Ausrichtung und Intensität der Gewässerunterhaltung sowie Erstellung und Fortschreibung der Gewässerunterhaltungspläne verweise ich auf die öffentliche Drucksache 1051/22, in der die Zusammenhänge ausführlich dargelegt sind. An dieser Stelle sei aber erwähnt, dass für die Unterhaltung der Gewässer im Einzugsgebiet des Linderbachs (Peterbach, Pfingstbach und Urbach) der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Gera/Gramme zuständig ist. Die Entscheidung, ob eine intensive Unterhaltung bestimmter Gewässerabschnitte erforderlich ist, wird vom GUV im Benehmen mit den Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden getroffen. Für die Beurteilung spielen die Schadenpotentiale gewässernaher Bebauungen und Infrastrukturen (auch unterirdische Leitungen/Kanäle) sowie die Erfahrung hinsichtlich der bisher aufgetretener Schäden bzw. bisher regelmäßig erforderlicher Maßnahmen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen an abflusskritischen Stellen) eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich ist es so, dass die Gewässerabschnitte in den bebauten Ortsteilen der intensiven Unterhaltung unterliegen. Mit Bezug auf den Basisunterhaltungsplan sind folgende Maßnahmen regelmäßig vorgesehen:

- M 4.1.1 | Ablagerungen und Abfall managen | Nicht gefährlichen Abfall aufnehmen und verwerten | Geschwemmsel, Rasen- und Wiesenschnitt, Gehölzschnitt, sonstiger organischer Abfall (Intervall: zweimal im Jahr)
- S 1.2. | Sohlaufwuchs entfernen | Aufwuchs vollständig entfernen (Intervall: einmal im Jahr)
- U 1.2 | Ufermahd durchführen | Ufer vollständig mähen (Intervall: einmal im Jahr)

Bedarfsweise ist für den Urbach bzw. den Linderbach "Am Kinderdorf" zusätzlich die Maßnahme "U 1.2 | Ufermahd durchführen | Ufer vollständig mähen" vorgesehen, doch ist sie nicht Bestandsteil des Gewässerunterhaltungsplans 2023.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der Gewässerunterhaltungspläne wird darauf geachtet, dass ein Erfordernis für eine intensive Unterhaltung tatsächlich vorliegt und der Anteil der Abschnitte mit intensiver Unterhaltung in einem angemessenen Verhältnis zum Gewässernetz des GUV steht. Der Gewässerunterhaltungsplan für 2024 liegt der unteren Wasserbehörde aktuell zur Prüfung vor.

3. Wie schätzt die Verwaltung die Dimensionierung des Durchlaufes Peterbach / Linderbach ein, hält der Durchlauf in seiner Größe einem Starkregen stand, wenn ja, bitte begründen, wenn nein, welche Maßnahmen müssen erfolgen, um Hochwasserschäden zu vermeiden?

Die Furt am Peterbach vor der Einmündung des Urbachs ist hydraulisch ausreichend dimensioniert, um ein HQ100 abzuführen. Problematisch ist jedoch, dass der Durchlass als Teil der Furt durch Treib- und Schwemmgut zugesetzt werden kann, wodurch es zu einem Auf- bzw. Rückstau kommt. Ursprünglich war der Durchlass mit einem Rechen ausgestattet, doch erfüllte er die Aufgabe nicht, da er selbst zur Verklausung neigte. Aus diesem Grund wurde ca. 300 m gewässeraufwärts von der Furt ein zusätzlicher Rechen errichtet, der auch seinen Zweck erfüllt. Aktuell befindet sich der Rechen aber in einem schlechten baulichen Zustand und muss instandgesetzt werden. Der Gewässerunterhaltungsverband ist darüber informiert und wird Abhilfe schaffen.

Mit dem HWSK-Linderbach wurde der "Rückbau der Furtbrücke 'Weimarische Straße' zur Wiederherstellung des Abflussprofils" als Maßnahme M29 vorgeschlagen und wegen der geringen Kosten (ca. 30.000 €) mit hoher Priorität versehen. Ein kompletter Rückbau der Furt hat sich jedoch wegen des Verkehrs der Landwirtschaft und der Bedeutung als Radweg als nicht sinnvoll/nicht möglich herausgestellt. Im Ergebnis der Entwurfsplanung wurde die Umgestaltung des Gerinnes im Zu- und Ab-Strom Bereich der Furt als wirksamere Option vorgeschlagen und weiter verfolgt. Der vorgelegte Entwurf für eine Genehmigungsplanung sah dann die Aufweitung des Gewässers hinter der Furt und den Bau eines Sedimentfangs vor der Furt vor.

Diese Planung war jedoch nicht genehmigungsfähig, da die Notwendigkeit des Umbaus nicht schlüssig dargelegt werden konnte bzw. der mit der geplanten Gewässeraufweitung verbundene Eingriff in den Naturhaushalt als unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Nutzen zu bewerten war. Tatsächlich hatten die hydraulischen Berechnungen ergeben, dass weder im IST-Zustand für ein HQ100 eine Gefahr für die Bebauung besteht, noch diese Gefahr im PLAN-Zustand minimiert wird.

Überdies hätten die Kosten für den Umbau mit ca. 200.000 Euro in etwa das Siebenfache von dem betragen, wie der im HWSK-Linderbach vorgeschlagene Rückbau der Furt (ca. 30.000 Euro). Mit dem Ortsteilrat und den Anliegern/Anwohnern der Furt wurde übereingekommen, dass die vorliegende Planung nochmal überarbeitet werden muss, mit dem Ziel die Hochwassergefahren und Baukosten zu minimieren. Die Überarbeitungen hätten nach den Vorstellungen der Stadtverwaltung noch dieses Jahr zum Abschluss kommen sollen, doch kann diese Vorgabe seitens des planenden Ingenieurbüro aus Kapazitätsgründen leider nicht eingehalten werden. Mit der Vorlage einer überarbeiten Planung, die dann dem Ortsteilrat und den Anliegern/Anwohnern vorgestellt werden wird, ist deshalb erst in 2024 zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein